

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin

Geschäftszeichen (bitte stets angeben):

1451/17

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin
10548 Berlin



Berlin, 12. Mai 2014
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 2793
Telefax 030/90 14 - 33 10

Postanschrift

für Briefsendungen: 10548 Berlin
für Paketsendungen: Turmstraße 91, 10559 Berlin

Ihre Emails vom 29. und 30. April 2014

Sehr geehrter Herr

mit Emails vom 29. und 30. April 2014 haben Sie um Übersendung einer Handreichung zu Funkzellenabfragen vom 16. August 2013 und einer Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin vom 4. Juli 2013 gebeten.

Bei den beiden von Ihnen genannten Verfügungen handelt es sich um innerdienstliche Anordnungen der Staatsanwaltschaft Berlin, die Teil des so genannten Generalienheftes für Dezenturinnen und Dezenturanten sind (Nummerierung der Verfügungen: H20 und H21) und welche Abläufe im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren regeln.

Ein Akteneinsichtsrecht in diese Anordnungen besteht nicht.


Die Voraussetzungen für eine Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) liegen nicht vor.

Das Berliner IFG ist auf Akteneinsichten in die Generalienverfügungen Genh D H20 und H21 nicht anwendbar. Gemäß § 2 Abs. 1 IFG gilt dieses Gesetz für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Im vorliegenden Fall sind jedoch zwei Generalienverfügungen betroffen, die beide Abläufe in Ermittlungsverfahren betreffen und keinen Bezug zu Verwaltungsaufgaben der Staatsanwaltschaft haben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 14.04.1988 – 3 C 65/85) gehören zum Gebiet der Strafrechtspflege außer der Strafverfolgung selbst, also der Durchführung von Strafverfahren, auch die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Ermöglichung und geordneten Durchführung der Strafverfolgungstätigkeit. Das bedeutet, dass die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafrechtspflege nicht auf die eigentliche Strafverfolgung beschränkt ist. (so OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil v. 24.04.2013, Az. 1 L 140/10 zu einem vergleichbaren Sachverhalt) Auch die innerdienstlichen Regelungen über die Abläufe und die Durchführung von Benachrichtigungen bezüglich Funkzellenabfragen gem. § 100g Abs. 2 StPO betreffen die Strafrechtspflege, und nicht nur allgemeine Verwaltungsaufgaben der Staatsanwaltschaft, so dass der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet ist.

Da keine Umweltinformationen und keine Verbraucherinformationen betroffen sind, sind das Umweltinformationsgesetz und das Verbraucherinformationsgesetz nicht anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Heller)
Staatsanwalt

Verkehrsverbindungen (unverbindlich): Busse 187, 245, 342, 343; U-Bhf. Turmstr.; S-Bhf. Bellevue;
Dienstgebäude Alt-Moabit 5: Busse TXL, 187, 245; S-Bhf. Berlin-Hauptbahnhof
Dienstgebäude Kirchstr. 7: Busse 245, TXL; U-Bhf. Turmstr., S-Bhf. Bellevue